E-610/70

Markt Ergoldsbach

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL DES MARKTES ERGOLDSBACH

Sitzungstag: 24.02.2022

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Marktgemeinderat Ergoldsbach

Die Sitzung war öffentlich/nicht öffentlich.

öffentlich

TOP 07 **Bebauungsplan Nr. 70 "SO Solarpark Oberergoldsbach Bahn Süd" mit integriertem Grünordnungsplan;**
hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) sowie Billigungsbeschluss

Sachvortrag:

Zum **Bebauungsplan Nr. 70 „SO Solarpark Oberergoldsbach Bahn Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan** wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Den Bürgern bzw. den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, die Planung vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach einzusehen. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 16.11.2021 hingewiesen.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahmen ein.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

1.1 Das **Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde –** Herr Staudenhöchtl teilte mit Schreiben vom 14.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

1. Zunächst wird auf die ergänzenden Vorschriften zum Naturschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB verwiesen (siehe Schreiben des Landratsamtes vom 28.11.2019 hierzu). Da lt. Begründung die zu überplanende Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, wird insbesondere auf § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB verwiesen. Diese Stellungnahme gilt inhaltsgleich für D 45 zum Flächennutzungsplan.
2. Zu Nr. 0.1 (Sondergebiet) der Textlichen Festsetzungen:
   Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ist bei Sondergebieten auch zwingend die Zweckbestimmung festzusetzen. Dies ist zu ergänzen.
3. Zu Nr. 0.1.4 (Rückbauverpflichtung) der Textlichen Festsetzungen:
   Hier wird ein Bebauungsplan auf Zeit festgesetzt, allerdings wird hier § 9 Abs. 2 BauGB nicht korrekt umgesetzt. Diese Nachfolgenutzung (nach Aufgabe der Nutzung PV-Anlage) ist hier noch zwingend festzusetzen. Eine Rückbauverpflichtung ist mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht festsetzbar. Eine Rückbauverpflichtung kann allerdings mit städtebaulichem Vertrag vereinbart werden. Zur Durchsetzung des Rückbauverpflichtung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan auf Zeit kann eine Duldungsanordnung gem. § 179 Abs. 1 BauGB erlassen werden, ferner kann diese mit Bürgschaft, Dienstbarkeit und ähnlichem abgesichert werden (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM).
4. Im Rahmen der planlichen Festsetzung wird lediglich ein SO Energie festgesetzt. Dies ist zu unbestimmt, es wird geraten, dem Planungswillen folgend ein SO Photovoltaik festzusetzen. Diese Festsetzung gilt sinngemäß auch für das D 45 zum Flächennutzungsplan.
5. Lt. Begründung befindet sich im Geltungsbereich ein Bodendenkmal. Dies ist gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Genehmigungspflicht ist als Hinweis in den Bebauungsplan und/ oder die Begründung aufzunehmen. Näheres sollte mit Herrn Kreisarchäologen Dr. Richter abgestimmt werden.
6. Lt. Begründung wird auch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet überplant. Auch dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen (§ 9 Abs. 6a BauGB). Evtl. wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für D 45 zum Flächennutzungsplan (vgl. hierzu § 5 Abs. 4a BauGB).

Beschluss:

1. Die Begründung zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird in der Begründung ergänzt.
2. Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung werden in den textlichen Festsetzungen gem. § 11 Abs. 2 BauNV ergänzend festgesetzt.
3. Die Folgenutzung Landwirtschaft wird in den textlichen

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB ergänzend festgesetzt. Eine Rückbauverpflichtung entfällt in den textlichen Festsetzungen und soll in den städtebaulichen Vertrag übernommen werden.

4. Dem Planungswillen, ein SO Photovoltaik festzusetzen wird gefolgt und im Plan entsprechend angepasst.
5. Das Bodendenkmal wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Genehmigungspflicht wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.
6. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird gem. § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Evtl. notwendige wasserrechtliche Genehmigungen werden beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.2 Das **Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde** – Frau Ströer teilte mit Schreiben vom 23.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich im vorliegenden Fall in nordwestlicher Richtung ca. 160 m entfernt und in Richtung Nordosten ca. 770 m entfernt.

Diesbezüglich gibt es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen kann, die eine mögliche Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Eine Blendwirkung durch die PV-Anlage für Verkehrsteilnehmer auf der direkt östlich verlaufenden B 15n ist nicht auszuschließen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
Eine Blendung der B15n ist auszuschließen. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten vor Umsetzung nachzuweisen. Die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.3 Das **Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde –** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.4 Die **Regierung von Niederbayern** – Herr Steinbach teilte mit Schreiben vom 15.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Bewertung:
Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Letzterer soll jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührter Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1).

Die vierspurig ausgebaute Bundesstraße 15 neu bzw. die Bahnstrecke München-Landshut-Regensburg stellen eine Vorbelastung im Sinne des LEP dar (vgl. LEP 6.2.3).

Begrüßt wird das Grundsatzkonzept des Gemeinderates, wonach zukünftige Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur noch nach bestimmten Richtlinien errichtet werden sollen. Für das im Verfahren befindliche Vorhaben kommen die definierten Positiv- und Negativkriterien jedoch noch nicht zum Tragen. Wir wollen hierzu anregen, neben einfachen Positiv- und Negativkriterien auch eine Obergrenze an durch PV-Anlagen verbaute Gemeindegebietsfläche in das Grundsatzkonzept aufzunehmen.

Nach dem Grundsatz im Bayerischen Landesplanungsgesetz soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Generell lässt sich feststellen, dass sich die Anzahl an Neuausweisungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Ergoldsbach stetig erhöht. Auch im unmittelbaren Umfeld zu den geplanten Vorhaben sollen entlang der B 15n demnächst weitere Photovoltaikanlagen folgen. Der Frage, ob durch die hohe Zahl an aktuell in Planung befindlichen und zukünftig geplanten PV-Anlagen das Landschaftsbild in Summe überlastet werden könnte, sollte im Rahmen der Umweltprüfung nachgegangen werden.

Zusammenfassend stehen Erfordernisse der Raumordnung dem o.g. Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Der Frage, ob durch die hohe Zahl an aktuell in Planung befindlichen und zukünftig geplanten PV-Anlagen das Landschaftsbild in Summe überlastet werden könnte, sollte im Rahmen der Umweltprüfung nachgegangen werden. Die Einführung einer Obergrenze an durch PV-Anlagen verbaute Gemeindegebietsfläche wird empfohlen.

Hinweise:
Mittels einer Kartierung von Positiv- und Negativflächen könnten die durch das Grundsatzkonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegten Kriterien noch sichtbarer gemacht werden.

In den Planunterlagen erfolgt keinerlei Auseinandersetzung mit den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Es wird darum gebeten, diese im weiteren Verfahrensschritt in der Begründung zu ergänzen.

Weitere Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können dem Schreiben des StMB vom 10.12.2021 entnommen werden.

Beschluss:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.5 Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** – Frau Uhl teilte mit Schreiben vom 22.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Der BP ist so angelegt, dass keine Bauflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen.
Grundsätzlich überlagert aber die der Bauleitplan das Überschwemmungsgebiet und es besteht nach §78 Abs. 1 WHG Planungsverbot.
Es sind konkret keine Gründe erkennbar, die gegen eine Ausnahme sprechen, wenn das Baufeld außerhalb liegt.
Rein formal wäre aber eine Ausnahme notwendig. Das Rechtsverfahren ist mit dem LRA abzustimmen.

Bei entsprechenden vorhandenen Überschwemmungsgebieten sollten diese auch immer in den Plan mit aufgenommen werden. Die

Ausschnitte nur im Erläuterungsbericht sind dafür nicht besonders brauchbar. Dies würde besser die rechtlichen Randbedingungen darstellen. Hier ist nur die Darstellung des HQ100 = Umgriff festgesetztes Überschwemmungsgebiet relevant.

Beschluss:

Das Überschwemmungsgebiet wird in der Planzeichnung übernommen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.6 Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.7 Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** – Herr Haberstroh teilte mit Schreiben vom 10.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:
D-2-7339-0018 *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/ Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6

BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Erteilung der Erlaubnis kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). **Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.**

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist

oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Den Forderungen des Landesamts für Denkmalpflege wird entsprochen. Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.8 Das **Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung** – Herr Valenta teilte mit Schreiben vom 29.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Keine Äußerung.

Keine Einwendungen

1.9 Das **Staatliche Bauamt Landshut** – Frau Eichhammer teilte mit Schreiben vom 22.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Eine Blendung des Verkehrs auf der B 15n ist auszuschließen.

Beschluss:

Der Forderung wird entsprochen. Vor Umsetzung ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass eine Blendung der B15n ausgeschlossen wird. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.10 Das **Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt** – Herr Palmberger teilte mit Schreiben vom 22.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

1.11 Das **Armt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut – Bereich Forsten** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.12 Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut – Bereich Landwirtschaft** – Frau Altinger teilte mit Schreiben vom 20.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete

Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Im Falle einer geplanten Beweidung durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.
Wolfssichere Umzäunung:
Zur Gestaltung der Umzäunung möchten wir bezugnehmend auf das UMS vom 27.05.2021, Az. 62a-U8645.0-2018/36-19 auf Folgendes hinweisen:
„Die Beweidung von Solarparks wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es besteht jedoch ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung einerseits und die Durchlässigkeit der Zäunung für kleine und mittelgroße Säugetiere andererseits. Bisher scheinen Vorgaben (z. B. im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen und ggf. über Auflagen zu Baugenehmigungen) die Gestaltung der Zäune zu Gunsten der Durchlässigkeit für kleine und mittelgroße Säugetiere zu regeln. Es muss aber sichergestellt sein, dass solche Vorgaben die wolfssichere Zäunung nicht unmöglich machen.

Denn technisch ist es möglich, beiden Anliegen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun."

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 und 48 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

- 0,50 m für Gehölze

- 2,00 m für Gehölze höher als 2,0 m Wuchshöhe
- 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m bei erheblicher Beeinträchtigung

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche darf nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt werden. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt ist sicher zu stellen.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Emissionen aus der Landwirtschaft und zur Verhinderung der Verunkrautung werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise aufgenommen.
Die Anregung zur Thematik einer wolfssicheren Umzäunung bei Beweidung der Flächen wird entsprochen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.
Die Einhaltung der Pflanzabstände nach AGBGB Art. 47 und 48 werden beachtet und eingehalten. Die textlichen Hinweise werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.13 Das **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern** – Herr Schöffel hat mit Schreiben vom 18.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.14 Die **Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Niederbayern** – hat mit Schreiben vom 22.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.15 Das **Landratsamt Landshut – Tiefbauamt** – Herr Nagl teilte mit Schreiben vom 01.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Keine Äußerung, Kreisstraße nicht betroffen

Keine Einwendungen

1.16 Das **Katholische Pfarramt Ergoldsbach** – hat mit Schreiben vom 25.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.17 Das **Evang.-Luth. Pfarramt Neufahrn i.Nb.** – hat mit Schreiben vom 22.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.,

Keine Einwendungen

1.18 Die **Bayernwerk Netz GmbH** – Herr Wagensoner teilte mit Schreiben vom 24.11.2021 folgende Stellungnahme mit:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Die **Bayernwerk Netz GmbH** – Herr Kirchberger teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Nach Einsicht der uns vorliegenden Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im angegebenen Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden, welche für das Vorhaben relevant sind.

Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

Keine Einwendungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

1.19 Die **Deutsche Telekom AG – T-com-IT NL Süd PDI 22** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.20 Die **Deutsche Post Bauen GmbH** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.21 Die **Industrie- und Handelskammer Niederbayern** – hat mit Schreiben vom 18.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt:

Die **Industrie- und Handelskammer Niederbayern** – Frau Siegl teilte mit Schreiben vom 13.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Keine Einwendungen

1.22 Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** – Herr Stachel teilte mit Schreiben vom 15.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Aus diesem Grund ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, insofern sich keine grundlegenden Planungsänderungen im Entwurf ergeben, aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Keine Einwendungen

1.23 Die **Kreishandwerkerschaft** – hat mit Schreiben vom 23.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.24 Der **Bayerische Bauernverband – Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** – Herr Mayerhofer teilte mit Schreiben vom 20.12.2021 folgende Stellungnahme mit:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.
Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, als Parkplatzüberdachung oder an Straßenböschungen installiert werden!
Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die betroffene Fläche hat eine gute Bonität und ist somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.
Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Die Beweidung und somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Die Anlagen sollten baulich so konzipiert werden, dass auch eine Beweidung durch Rinder möglich ist.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die textlichen Hinweise werden bezüglich der Hinnahme von Emissionen aus der umgebenden Landwirtwirtschaft sowie bezüglich eines Hinweises, dass auch die Beweidung mit Rindern erwünscht ist, ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

1.25 Der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach-Neufahrn** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.26 Der **Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe** – Herr Wand hat mit Schreiben vom 22.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.27 Die **Gemeinde Neufahrn i.Nb.** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.28 Die **Gemeinde Hohenthann** – hat mit Schreiben vom 03.12.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.29 Der **Markt Essenbach** – Herr Heilmeier hat mit Schreiben vom 09.12.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt:

Der **Markt Essenbach** – Herr Neubauer hat mit Schreiben vom 09.12.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen diese Bauleitplanungen des Marktes Ergoldsbach werden von Seiten des Marktes Essenbach keine Einwände erhoben.

Keine Einwendungen

1.30 Die **Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach** – Herr Klanikow hat mit Schreiben vom 16.11.2021 bestätigt, das Schreiben des Marktes Ergoldsbach vom 16.11.2021, Az.: E-610/70 samt Beilagen erhalten zu haben:

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.

Keine Einwendungen

1.31 Der **Kreisheimatpfleger – Landkreis Landshut** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

1.32 Das **Landratsamt Landshut – Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege** – hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Einwendungen

Beschluss:

Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Ergoldsbach hat von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und dem Anhörungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis genommen und billigt den vom Büro Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten, Kumhausen, Am Kellenbach 21, 84036 Landshut ausgearbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 70 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.09.2021, mit den vorstehenden beschlossenen Änderungen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 70 „Solarpark Oberergoldsbach Bahn Süd" ist mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Für die Richtigkeit des Auszuges
Ergoldsbach, den 09.03.2022

Ludwig Robold
Erster Bürgermeister

BAYERN
MARKT ERGOLDSBACH